

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Peter Neidel
Zimmer-Nr.: 02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II/32 – Ne / Mü

Ihr Schreiben vom

Datum
24.03.2021

**Unnötiger Durchgangsverkehr in der Wetzlarer- und Frankfurter Straße
TOP 7 - 31. Sitzung des Ortsbeirates Kleinlinden vom 16.09.2020 – OBR/2426/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat wurde gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Wetzlarer und Frankfurter Straße von unnötigem Durchgangsverkehr nachhaltig entlastet werden. In diesem Zusammenhang soll ein Durchfahrtsverbot für LKWs aus Gießen Richtung Linden und Dutenhofen geprüft werden.

Hierzu kann folgendes mitgeteilt werden:

Es handelt sich bei beiden Straßen um Landesstraßen und somit um bedeutende Teile des qualifizierten Straßennetzes. Wie während des vergangenen Verkehrstages im September letzten Jahres erläutert, ist die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gießen überwiegend nicht gegeben. Wegweisende Beschilderung im bebauten Stadtgebiet liegt zwar in der Zuständigkeit der Stadt, sowohl bezüglich Anordnung als auch Baulast, kann jedoch nicht losgelöst betrachtet werden. Wegweisung muss durchgängig geführt werden. Eine andere Wegweisung würde über den Gießener Ring und durch andere Kommunen und Landkreise führen. Es läge somit mindestens die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums, eventuell des Landes oder des Bundes vor, da zuständige Verkehrsbehörde für die B 49 Hessen Mobil, für die A 485 die neu geschaffene Verkehrsbehörde für Autobahnen des Bundes ist.

Nach Einschätzung der Verkehrsbehörde der Stadt würde eine bloße Änderung der Beschilderung keine messbaren Veränderungen nach sich ziehen, da Lkw-Fahrer überwiegend entweder Navigationsgeräten folgen oder ortskundig sind.

Ein Streckenverbot für Lkw wäre vergleichbar der Wegweisung durch eine geeignete Umleitung zu ergänzen, die ebenso die o.g. Zuständigkeitsfragen nach sich ziehen würde. Auch hier liegt keine Entscheidungskompetenz der Stadt Gießen vor. Gleichwohl schätzt die Verkehrsbehörde der Stadt die besondere örtliche Gefahrenlage nicht so ein, dass Gründe für ein Verkehrsverbot vorliegen würden.

Eine Umsetzung ist somit aus den genannten Gründen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Neidel', written in a cursive style.

Peter Neidel
Bürgermeister